

pag. 275 oder in einem eigenen Protokolle mit einem 50 kr.-Stempel, wie z. B. in der Linzer Diöcese, siehe Linzer Diözesan-Blatt 1868 pag. 224), daß sie Beide die Eltern des unehelichen, nun zu legitimirenden Kindes seien. Nach Fertigung des Protokolls (oder Taufbuches) muß der Act dem bischöflichen Ordinariate mit Einsendung eines Ex offico-Tauffcheines angezeigt und im Taufbuche, wenn eine Protokolls-vornahme stattfand, vorgemerkt werden.

Was endlich die dritte Frage betrifft, ob die Urkunde der väterlichen Ehebewilligung und ein katholischer Zeuge als Stellvertreter des zum Trauungsacte nicht persönlich erscheinen können den Vaters nothwendig sei, antworten wir, daß damit entweder zu viel oder zu wenig begehrt sei. Ist die Urkunde richtig ausgestellt, so bedarf es weiter keines Zeugen als Stellvertreters, denn von den zwei Trauungszeugen, die katholisch sein sollen, ist hier keine Rede; könnte der abwesende Vater nicht schreiben, so hätte er eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen, die gerade nicht umgänglich katholisch sein müssen, abzugeben, deren Aussage in das Trauungsprotokoll einzutragen ist. (Siehe Linzer Quartalschrift 1882 pag. 458.) Die Urkunde aber, welche der durch Krankheit verhinderte Vater zur Einwilligung in die Ehe seines minderjährigen Kindes auszustellen hat, muß nicht nur eigenhändig von ihm, sondern auch von zwei Zeugen mitunterfertigt und vom Pfarramte bestätigt (legalisiert) werden (Wiener Diözesanblatt 1867, pag. 199).

Ein Landpfarrer.

XIV. (*Des Priesters Rosenkranz.*) Wir entnehmen hierüber dem Freiburger kath. Kirchenblatt folgende schöne und beherzigenswerthe Gedanken:

Des Rosenkranzes Kraft in Heilsgefahren datirt nicht erst von gestern oder heute; schon vom hl. Vincenz von Paul wissen wir, daß er diese Gebetsweise in der Seelsorge mit großem Erfolg anwandte, und vom hl. Franz Xaver, daß er mit dem Rosenkranz zahllose Seelen für den Glauben gewonnen und Wunder jeder Art gewirkt hat. Und wenn wir aus der großen Zahl ordinarier Rosenkranzverehrer noch den berühmten Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer anführen und an sein wundersames Vertrauen auf dieses schöne Gebet erinnern und an seinen auf Thatsachen gestützten Ausspruch, daß ihm nicht bange sei, auch einen recht hartnäckigen Sünder zur Buße zu befehren, wenn er vorher nur noch Zeit habe, seinen Rosenkranz zu beten, — so dürfen wir wohl behaupten: ein überaus schätzbarer Mitarbeiter in der schwierigen und verantwortungsvollen Seelsorge-Arbeit ist des Priesters Rosenkranz. Mit diesem Mitarbeiter, dieser geistigen Waffe, die nicht von Menschen erfunden und ausgedacht, sondern vom Himmel uns gegeben worden,

bringen wir ohne Zweifel mehr zuwege, als durch kraft- und thatenloses Raisoniren über böse Menschen und schlechte Zeiten. Mit dieser Waffe in der Hand ziehen wir den Segen Gottes auf unsere Wirksamkeit herab und machen unser Herz empfänglich für seine Gnade. Beim öftmaligen Erklingen der Mutter-Gottes-Harfe, d. i. des Rosenkranzes, erklingen auch die Saiten unseres Herzens immer reiner und himmlischer, veredeln wir uns immer mehr. So groß ist der Einfluß des Rosenkranzes auf das priesterliche Leben, daß der hl. Karl Borromäus, dieser berühmte Reformator seines Clerus, den Alumnen seines Priesterseminars geradezu das tägliche Rosenkranzgebet vorgeschrieben hat; er wollte ihnen mit dieser Angewöhnung einen Schutzengel mitgeben in das vielbewegte, folgenschwere Pastoralenleben. — Das tägliche Beten des Rosenkranzes wird aber besonders auch über unser letztes Stündlein süßen Trost und hoffnungsvolles Vertrauen ausgießen. Oder muß es nicht im Sterben ein überaus tröstlicher Gedanke sein, so manche Jahre und Jahrzehnte tagtäglich den Rosenkranz gebetet und dadurch der Gottesmutter schönste Melodien gesungen und Gottes wunderbare Geheimnisse gepriesen zu haben? Solch' sterbenden Beter wird das Himmelsthor nicht verschlossen bleiben; ein echtes Marienkind kann ja nicht verloren gehen.

Wir fügen diesen Gedanken bei die Anzeige eines Büchleins, das betitelt ist „Des Priesters Rosenkranz“, (von Leop. Ackermann, Priester der Diözese Würzburg. Dülmen, Laumann. S. 92. Pr. 75 Pf.) und das im „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands“ mit folgenden wenigen Worten charakterisiert wird:

„Dieses originelle Schriftchen stellt im 1. Theile den Rosenkranz als decorum, utile, jucundum, facile, necessarium für den Priester dar und behandelt im 2. Theile die ganze priesterliche Ascese und Praxis an der hl. Perlenschnur — das Leben und Wirken des Priesters im Rahmen des hl. Rosenkranzes — im Geiste des wahren, inneren Gebetes. Es wird somit der Rosenkranz ein beständiger Mahner an die priesterlichen Pflichten und zugleich ein Hauptbundesgenosse zu deren treuen Erfüllung“ . . .

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XV. (**Abgetommene Heiligen-Namen.**) Gewiß nicht zum ersten Male ist bei aufmerksamer Durchsicht aller Tauf- und Todtenbücher von Seelsorgsprätern die Bemerkung gemacht worden, daß namentlich im Flusse des jetzigen Jahrhunderts so manche Taufnamen, welche in früheren Jahrhunderten überaus häufig Täuflingen beigelegt wurden, ganz in Vergessenheit, man könnte sagen in Mißachtung gekommen sind. Oberflächlich besehen, ist diese Erscheinung wohl von keiner wichtigeren Bedeutung, zumal die Beilegung des